

Themen dieser Ausgabe

- Keine Erstattung nicht geschuldeter Umsatzsteuer
- Gebühr für eine verbindliche Auskunft
- Neues zu Betriebsveranstaltungen
- Kosten einer beruflichen und privaten Feier
- Zusammenveranlagung im Pflegefall
- Bauabzugsteuer bei Photovoltaik

Ausgabe Dezember 2015

*Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,*

auch mit unserer Dezember-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Keine Erstattung nicht geschuldeter Umsatzsteuer

Ein Leistungsempfänger, der an seinen Vertragspartner zu Unrecht Umsatzsteuer gezahlt hat, obwohl die Leistung gar nicht in Deutschland umsatzsteuerbar war, kann im Fall der Insolvenz seines Vertragspartners vom Finanzamt keine Rückerstattung der Umsatzsteuer verlangen. Allerdings ist eine Billigkeitsmaßnahme in Gestalt einer niedrigeren Umsatzsteuerfestsetzung oder eines Erlasses der Umsatzsteuer möglich.

Hintergrund: Wer ohne rechtlichen Grund, z. B. ohne Steuerbescheid, Steuern an das Finanzamt zahlt, kann die Steuern zurückverlangen.

Streitfall: Der Kläger war Unternehmer und hatte A mit der Durchführung von Messen beauftragt. A berechnete seine Leistungen und stellte dem Kläger dabei 4,8 Mio. € Umsatzsteuer in Rechnung, die der Kläger auch bezahlte und mit Erfolg als Vorsteuer geltend machte. Es stellte sich heraus, dass die Leistungen in Deutschland gar nicht der Umsatzsteuer unterlagen. Der Kläger erstattete große Teile der Vorsteuerbeträge dem Finanzamt und verlangte von A die Umsatzsteuer zurück. A befand sich bereits in Insolvenz; der Insolvenzverwalter des A hatte dessen Rechnungen berichtigt und die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückerhalten. Da A an den Kläger die Umsatzsteuer nicht

DIE MANDANTEN | INFORMATION

zurückzahlte, verlangte der Kläger vom Finanzamt eine Erstattung in Höhe von 4,8 Mio. €.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage ab:

- Einen Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt hat nur derjenige, auf dessen Rechnung die Steuer bezahlt worden ist. Die streitige Umsatzsteuer ist aber von A auf dessen Rechnung bezahlt worden. Daher konnte nur A die Erstattung der Umsatzsteuer fordern. Dies hatte der Insolvenzverwalter auch mit Erfolg durchgesetzt, nachdem er die Rechnungen des A an den Kläger berichtigt hatte.
- Der Kläger hat allenfalls die Möglichkeit, eine Billigkeitsmaßnahme beim Finanzamt zu beantragen, z. B. eine niedrigere Umsatzsteuerfestsetzung oder einen Erlass der Umsatzsteuer. Der Erfolg eines solchen Antrags erscheint nach dem BFH nicht von vornherein ausgeschlossen.

Hinweise: Über den Billigkeitsantrag des Klägers ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden. Der BFH hat bereits jetzt deutlich gemacht, dass das Gericht dann prüfen wird, ob die Erstattung der Umsatzsteuer an den Insolvenzverwalter des Messebauers wirklich notwendig war oder ob sie lediglich zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Insolvenzmasse führte. Möglicherweise wird der BFH auch den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Gebühr für eine verbindliche Auskunft

Die Gebühr für eine verbindliche Auskunft richtet sich nach der steuerlichen Auswirkung. Dabei sind mittelbare steuerliche Auswirkungen, die sich in Folgejahren ergeben können, nicht zu berücksichtigen, wenn sich der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft nicht auf die Folgejahre erstreckt.

Hintergrund: Steuerpflichtige können beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen und erfragen, wie das Finanzamt ein bestimmtes Vorhaben des Steuerpflichtigen steuerlich behandeln würde. Das Finanzamt ist dann an seine Auskunft grundsätzlich gebunden. Für die Erteilung der verbindlichen Auskunft wird nach dem Gesetz eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gerichtskostengesetz richten soll.

Streitfall: Eine Gesellschaft wollte im Jahr 2007 eine Umstrukturierung durchführen. Sie stellte beim Finanzamt einen Antrag auf verbindliche Auskunft, ob die Umstrukturierung zu höheren Bilanzansätzen und damit zu einem Gewinn im Jahr 2007 führen würde. Das Finanzamt erteilte die verbindliche Auskunft und verneinte eine Gewinnerhöhung. Anschließend stellte es der Gesellschaft eine Gebühr in Rechnung. Als Bemessungsgrundlage setzte es die von der Gesellschaft befürchtete Gewinnerhöhung an. Die Gesellschaft war jedoch davon überzeugt, dass von diesem Wert die steuerlichen Einsparungen der Folgejahre abzuziehen seien, die sich im Fall höherer Bilanzansätze aufgrund höherer Abschreibungen ergeben hätten.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Klage gegen den Gebührenbescheid ab:

- Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die steuerlichen Auswirkungen, die sich nach dem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ergeben könnten. Als Bemessungsgrundlage anzusetzen ist also die Differenz zwischen der Steuer, die sich nach Auffassung des Steuerpflichtigen ergeben sollte, und der Steuer, die sich ergeben würde, wenn man die entgegengesetzte Auffassung vertritt. Diese Bemessungsgrundlage entspricht dem Streitwert im finanzgerichtlichen Klageverfahren.
- Mittelbare steuerliche Auswirkungen, die nicht Gegenstand des Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft sind, sind bei der Bemessung der Gebühr nicht zu berücksichtigen. Schon deshalb kam eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen möglicher steuerlicher Entlastungen in den Folgejahren nicht in Betracht. Im Übrigen hätte sich die Gebühr sogar erhöht, wenn die Gesellschaft auch bezüglich der steuerlichen Behandlung in den Folgejahren eine verbindliche Auskunft beantragt hätte.

Hinweise: Die Gebühr mindert sich übrigens nicht, wenn die erteilte verbindliche Auskunft falsch ist. Eine Minderung der Bemessungsgrundlage wie z. B. bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung hat der BFH abgelehnt; bei Aussetzungsanträgen wird der Streitwert mit 10 % angesetzt, weil es im Wesentlichen lediglich um eine Zinsersparnis geht.

Bereits in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft muss der Steuerpflichtige für die Gebührenfestsetzung Angaben zur Bemessungsgrundlage machen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Neues zu Betriebsveranstaltungen

Pünktlich vor Weihnachten hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen ab 2015 geäußert.

Hintergrund: Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, z. B. Betriebsausflüge oder Jubiläums- oder Weihnachtsfeiern. Der Gesetzgeber gewährt seit dem 1. 1. 2015 einen **Freibetrag** von 110 € pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung allen Angehörigen des Betriebs (oder Betriebsteils) offen steht. Vor 2015 waren die 110 € als **Freigrenze** ausgestaltet, sodass hier auch nur die geringste Überschreitung insgesamt steuerschädlich war.

Die Kernaussagen des BMF:

- Für die Berechnung des Freibetrags sind die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung auf alle anwesenden Teilnehmer aufzuteilen. Dem Arbeitnehmer sind dabei auch die Kosten für seine Begleitperson zuzurechnen, so dass dies schnell zu einer Überschreitung des Freibetrags führen kann.

Beispiel: Die Kosten für die Betriebsveranstaltung, an der 100 Gäste teilnehmen, betragen 10.000 €. Auf jeden Gast entfallen also 100 €. Zu den Gästen gehören Arbeitnehmer A und seine Ehefrau. Dem A sind auch die Kosten für seine Ehefrau zuzurechnen, so dass auf A ein geldwerter Vorteil von 200 € entfällt, von dem ein Freibetrag von 110 € abzuziehen ist. Für A muss somit ein Betrag von 90 € (lohn-)versteuert werden.

- Zu den Kosten einer Betriebsveranstaltung gehören neben den Aufwendungen für Speisen, Getränke, Musik, Geschenke und Raummiete auch die Kosten für die Beleuchtung, einen Eventmanager, für Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten und für Trinkgelder. Nicht einzubeziehen sind die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers wie z. B. die anteiligen Raumkosten für die betrieblichen Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, oder die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung.
- Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr kann ausgewählt werden, für welche zwei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag von jeweils 110 € gelten soll. Hierzu müssen allerdings detaillierte Teilnehmerlisten geführt werden.
- Übernimmt der Arbeitgeber die Reisekosten für die Fahrt zu einer außerhalb des Betriebs stattfindenden Betriebsveranstaltung, handelt es sich um steuerfreien Reisekostenersatz, sofern die Arbeitnehmer in Eigenregie anreisen. Dagegen zählen Reisekosten zu den Zuwendungen der Feier und sind den 110 € zuzurechnen, wenn die Kosten für eine gemeinsame Fahrt mit dem Bus, dem Schiff oder der Bahn zum Ausflugsziel aufgewendet werden.
- Der Arbeitgeber kann auch bei Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen **umsatzsteuerlich** keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn die Bruttokosten pro Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung mehr als 110 € betragen und das Überschreiten des Freibetrags von Anfang an ersichtlich ist. (Achtung: hierbei handelt es sich um eine Freigrenze und nicht wie bei der Lohnsteuer um einen Freibetrag). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die 110 €-Grenze überschritten wurde, muss der Arbeitgeber eine sog. unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterwerfen; dafür ist aber ein Vorsteuerabzug möglich.

Hinweise: Das Schreiben gilt einkommensteuerlich ab 2015. Umsatzsteuerlich muss das Schreiben erst auf Betriebsveranstaltungen angewendet werden, die nach dem Tag seiner Veröffentlichung im Bundessteuerblatt I stattfinden.

Für **Veranlagungszeiträume vor 2015** ist die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten. Danach zählen zu den Gesamtaufwendungen nur konsumierbare Aufwendungen (Speisen, Getränke, Entertainment), nicht jedoch Aufwendungen für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung (z. B. die Saalmiete). Anteilige Gesamtaufwendungen für Begleitpersonen werden dem Arbeitnehmer ebenfalls nicht zugerechnet.

Kosten einer beruflichen und privaten Feier

Und noch einmal Feiern: Die Kosten für eine Party, mit der zum einen eine berufliche Prüfung und zum anderen der Geburtstag gefeiert wird, sind anteilig abziehbar. Der Umfang des Abzugs richtet sich dann nach dem Anteil der aus dem beruflichen Umfeld stammenden Gäste an der Gesamtteilnehmerzahl.

Hintergrund: Beruflich veranlasste Kosten sind absetzbar, nicht aber private Kosten. Besteht sowohl ein beruflicher als auch ein privater Zusammenhang, spricht man von einer gemischten Veranlassung. Bis zu einer Grundsatzentscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Jahr 2009 war bei gemischter Veranlassung ein anteiliger Abzug der Kosten, soweit sie beruflich veranlasst waren, grundsätzlich nicht möglich (sog. Aufteilungsverbot). Seit der BFH-Entscheidung können die anteiligen Kosten abgezogen werden, soweit sich der beruflich veranlasste Kostenanteil zutreffend und leicht nachprüfbar vom privat veranlassten Teil abgrenzen lässt.

Streitfall: Der Kläger absolvierte sein Steuerberaterexamen und wurde im selben Jahr 30 Jahre alt. Er veranstaltete deshalb eine große Feier und lud rund 100 Gäste ein. Hier von waren 46 Gäste Kollegen. 46 % der Kosten für die Feier machte er als Werbungskosten geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies dem Grunde nach ebenso, verwies den Fall jedoch zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurück:

- Ob die Kosten einer Feier beruflich oder privat veranlasst sind, bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anlass der Feier: Soweit der Kläger sein Steuerberaterexamen feierte, war die Feier beruflich veranlasst. Die Geburtstagsfeier war hingegen privat veranlasst. Die Kosten der Feier können daher nach beiden Gästegruppen aufgeteilt werden, d. h. nach der Anzahl der Kollegen einerseits und nach der Anzahl der Freunde und Verwandten andererseits.
- Kollegen können jedoch zugleich auch Freunde sein und deshalb aus privaten Gründen eingeladen werden. Um eine richtige Zuordnung vornehmen zu können, ist daher zu prüfen, ob der Steuerpflichtige nur einzelne Kollegen einlädt – dies spricht für eine private Veranlassung – oder ob er Kollegen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien einlädt, d. h. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung oder aufgrund einer bestimmten Funktion (z. B. alle anderen Steuerberater); letzteres spricht für eine betriebliche Veranlassung.

Hinweise: Die Entscheidung macht deutlich, dass es nun auch bei gemischt veranlassten Feiern kein Aufteilungsverbot mehr gibt. Der Anlass der Feier ist übrigens nicht das einzige Kriterium der Prüfung einer beruflichen oder privaten Veranlassung. Weitere Anhaltspunkte sind z. B., wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste festlegt, wo die Veranstaltung stattfindet sowie der Charakter der Feier.

Alle Steuerzahler

Zusammenveranlagung im Pflegefall

Ein Ehepaar wird zusammenveranlagt, wenn der eine Ehegatte im Pflegeheim lebt und der nicht pflegebedürftige Ehegatte bereits mit einem neuen Partner zusammenlebt. Voraussetzung ist aber, dass der nicht pflegebedürftige Ehegatte die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit seinem pflegebedürftigen Ehegatten so weit wie möglich aufrechterhält.

Hintergrund: Unbeschränkt steuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können die Zusammenveranlagung beantragen. Sie erhalten dann den sog. Splittingtarif. Entscheidet sich hingegen einer der Ehegatten für eine Einzelveranlagung, wird eine Einzelveranlagung durchgeführt. Eine getrennte Veranlagung gibt es seit dem Veranlagungszeitraum 2013 nicht mehr.

Streitfall: Die an Demenz erkrankte Ehefrau des Klägers zog 2008 in ein Pflegeheim, wo sich ihr Zustand weiter verschlimmerte. Der Kläger besuchte seine Ehefrau auch weiterhin und kümmerte sich um ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie um ihre medizinische Betreuung. Seit 2009 hatte der Kläger eine neue Lebensgefährtin, mit der er 2011 in ein gemeinsames Haus einzog. Der Kläger beantragte für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2013 die Zusammenveranlagung mit seiner Ehefrau, die im Jahr 2014 verstarb.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) gab der Klage statt:

- Die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung lagen in den Jahren 2011 bis 2013 noch vor. Beide Ehegatten waren unbeschränkt steuerpflichtig, da sie ihren Wohnsitz in Deutschland hatten, und sie lebten nicht dauernd getrennt. Denn die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestand bis 2013 fort.
- Zwar waren die Ehegatten räumlich getrennt, da die Ehefrau im Pflegeheim leben musste. Soweit es möglich war, hielt der Kläger die Lebensgemeinschaft jedoch aufrecht, indem er seine demente Ehefrau besuchte, sie fütterte oder beim Mittagessen begleitete, sie im Rollstuhl spazieren fuhr und sich täglich im Pflegeheim nach ihrem Gesundheitszustand erkundigte. Der Kläger regelte darüber hinaus ihre vermögensrechtlichen Angelegenheiten als Betreuer.
- Der Zusammenveranlagung stand die neue Beziehung zu seiner Lebensgefährtin seit dem Jahr

2009 nicht entgegen. Entscheidend ist allein die Beziehung zu seiner Ehefrau. Hier verhielt er sich so, als ob er keine neue Beziehung eingegangen wäre.

Hinweise: Die Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einem pflegebedürftigen Ehegatten wird dem FG zufolge durch eine neue Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft also weder ausgeschlossen noch überlagert, solange sich der gesunde Ehegatte um seinen pflegebedürftigen Ehegatten kümmert.

In diese Richtung geht auch eine frühere Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH): Hier hatte das Gericht eine Zusammenveranlagung auch dann anerkannt, wenn ein Ehegatte mit einem weiteren Partner eine geheime Beziehung unterhält und mit diesem Partner und einem gemeinsamen Kind in einem weiteren Haushalt lebt. Entscheidend ist, dass diese Parallelbeziehung keinen negativen Einfluss auf die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft hat.

In dem Fall ist das letzte Wort noch nicht gesprochen, die Revision ist beim BFH anhängig.

Bauabzugsteuer bei Photovoltaik

Immobilieeigentümer, die eine Photovoltaikanlage betreiben und den überschüssigen Strom gegen eine Vergütung ins öffentliche Netz einspeisen, sind unternehmerisch tätig. Durch eine Änderung der Verwaltungsauffassung hat dies ab 2016 auch Auswirkungen auf die sog. Bauabzugsteuer.

Hintergrund: Beauftragt ein Unternehmer ein anderes Unternehmen mit Bauleistungen, hat er 15 % des Rechnungsbetrags einzubehalten, anzumelden und an das Finanzamt abzuführen. Hiermit soll die Besteuerung von Bauleistungen sichergestellt werden. Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Nach geänderter Verwaltungsauffassung soll ab 2016 nun auch die Installation einer Photovoltaikanlage an oder auf einem Gebäude eine Bauleistung i. S. d. § 48 EStG darstellen, mit der Folge, dass künftig auch hier Bauabzugsteuer vom Auftraggeber abzuführen ist, es sei denn, der Auftraggeber lässt sich vom Installateur der Anlage eine im Zeitpunkt der Zahlung gültige sog. Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug nach § 48b EStG vorlegen.

Hinweis: Die neue Rechtsauffassung ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Für Fälle bis zum 31. 12. 2015 (Zeitpunkt der Entstehung der Bauabzugsteuer) wird es nicht beanstandet, wenn ein Abzug der Bauabzugsteuer oder das Anfordern einer Freistellungsbescheinigung unterbleibt.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im Dezember 2015

- 10. 12. 2015** Umsatzsteuer; Lohnsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchenlohnsteuer; Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer; Solidaritätszuschlag; Kirchensteuer
Zahlungsschonfrist bis zum **14. 12. 2015** (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
- 28. 12. 2015** Fälligkeit der **Beitragsgutschrift** der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 12. 2015
Einreichen der **Beitragsnachweise** bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 22. 12. 2015
(Der 24. 12. und der 31. 12. sind keine banküblichen Arbeitstage.)